

1905. Baulinien. Mit Eingabe vom 8. September 1890 macht der Gemeindrath Niesbach die Mittheilung, es habe in Folge Refurses einiger Anstößer an die Seefeldstraße der Regierungsrath unterm 8. Juli 1865 die Baulinie im äußern Theile dieser Straße auf 8' von der Straßengrenze genehmigt. Ein eigentlicher Plan sei aber nicht vorgelegt worden.

Um geregelte Zustände zu schaffen, sei es nothwendig, einen vom Regierungsrathe genehmigten Plan zu besitzen und ersucht er deshalb um Genehmigung des beigelegten Baulinienplanes.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Am 8. Juli 1865 beschloß der Regierungsrath bei Anlaß eines bezüglichen Refurses:

Es wird die Baulinie von der Wehrenbachbrücke bis an die Gemeindegrenze Zollikon nach Maßgabe von acht Fuß Entfernung von den Trottoirs festgesetzt.

Die Baulinie besteht also zu Recht und dürfte somit dem Plane die Genehmigung ertheilt werden.

Derselbe bezieht sich nur auf die Strecke vom Tiefenbrunnen bis Grenze Zollikon, und es ist hier nur auf einer Seite eine Baulinie eingezeichnet, weil auf der andern Seite der Bahnhof der rechtsufrigen Seebahn erstellt wird.

Die Ausschreibung der Baulinie bezog sich damals auf die ganze Strecke von der Stadtgrenze bis Grenze Zollikon (Amtsblatt Nr. 14 vom 17. Februar 1865), und es ist wünschbar, daß der Plan auch für die übrige Strecke vorgelegt wird. Auch scheint damals keine Niveaulinie festgesetzt worden zu sein und sollte dieses deshalb nachgeholt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Der vom Gemeindrath Niesbach für die nordöstliche Baulinie an der Seestraße vom Tiefenbrunnen bis Grenze Zollikon vor-

gelegte Plan wird, als dem Regierungsbeschlusse vom 8. Juli 1865 entsprechend, genehmigt.

2. Der Gemeindrath Rieszbach wird eingeladen, den Plan für die Strecke derselben Straße von der Stadtgrenze bis Tiefenbrunnen, sowie den Niveaulinienplan von der Stadtgrenze bis Grenze Zollikon bis spätestens Ende des Jahres 1890 ebenfalls vorzulegen.

3. Mittheilung an den Gemeindrath Rieszbach unter Rückstellung des einen Planexemplars und des Regierungsbeschlusses vom 8. Juli 1865 und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß des andern Planexemplares und der übrigen Akten.
